

## Einwohnergemeinde Hasliberg

### Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Einwohnergemeinde Hasliberg erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 folgendes Reglement:

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äuffnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderats jährlich 2 – 5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.  <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis maximal 5 % des Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäuffnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Beistand dafür ausreicht.  <sup>2</sup> Werden die Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330. abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt am 01.01.2012 in Kraft

Die Gemeindeversammlung vom 08.12.2011 hat dieses Reglement mit 115 : 0 Stimmen beschlossen.

Katrin Nägeli-Lüthi  
Gemeindepräsidentin

Menk Blatter  
Gemeinideschreiber

#### Auflagezeugnis

Der Gemeinideschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 08.12.2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberhasli vom 04.11.2011 bekannt gegeben.

Hasliberg, 23.01.2012

Der Gemeinideschreiber

Menk Blatter